

**Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungender Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze		
Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je 1/2 Std. in Euro
1. Personaleinsatz		
1.1	je Person	44,-
	Einsatzverpflegung je Person (einmalig)	
1.2	von 3 - 5 Stunden	10,-
1.3	über 5 Stunden	14,-
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	74,-
2.2	je Einsatzleitwagen (ELW)	83
2.3	je Löschfahrzeug TLF 8 / LF 8 / StLF TSF-W / MLF	400,-
2.4	je Löschfahrzeug TLF / HLF 16(20) / SW KatS	413,-
184	je Löschfahrzeug HLF / LF 10	184,-
2.6	je WLF mit Abrollbehälter Gefahrgut, Logistik oder Mulde	84,-
2.7	je Drehleiterfahrzeug (DLK M32)	570,-
2.8	je Gerätewagen Logistik (GW-L)	72,-
2.9	Je Gerätewagen Technische Hilfeleistung (GW-TH)	101,-
2.10	je Gerätewagen Wasserrettung (GW- W)	265,-
2.11	je Gerätewagen Mess (GW-Mess)	52,-
3. Einsatz von Anhängfahrzeugen (ohne Personal)		
3.1	je Anhänger mit Boot	95,-
3.2	je sonstiger Anhänger	90,-
4. Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern pauschal:		
4.1	mit / ohne DLK M32	600,- / 150,-, zzgl. Verbrauchsmaterial
5. Verbrauchsmaterial		
5.1	Sämtliche Verbrauchsmaterialien werden zum aktuellen Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil berechnet.	
5.2	Wasser aus dem Leitungsnetz wird in kostenpflichtigen Fällen zum Tagespreis des zuständigen Versorgungsunternehmens berechnet.	
5.3	Die Entsorgung von Ölbindemitteln etc. wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	
5.4	Die Entsorgung von Sonderlöschmitteln und mit Schadstoffen belastetes Löschwasser in Gewerbe- oder Industriegebieten wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je 1/2 Std. in Euro
6. Brandsicherheitswachdienste		
6.1	Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen verringern sich die Pauschalkosten für Fahrzeuge um 50 %.	
6.2	Für örtliche Vereine und Organisationen , bei deren Veranstaltungen der Reingewinn bis 1.000,- € beträgt (ein geeigneter Nachweis ist zu führen), wird der Kostenersatz für die Gestellung der Brandsicherheitswache pauschal mit 120,- € je Veranstaltung festgesetzt.	
6.2.1	Bei Nichtgewährung einer Einsatzverpflegung sind folgende Kosten zusätzlich zu erstatten: ab drei Stunden 10,- €, über fünf Stunden 14,- € je Einsatzkraft einmalig.	
6.2.2	Bei einer Veranstaltung, deren Reingewinn über 1.000,- € beträgt, wird nach den Vorgaben dieser Satzung abgerechnet. Die Pauschalkosten für Fahrzeuge verringern sich dabei um 50 %.	
7. Allgemeine Anmerkung		
7.1	Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in der beladepflichtmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle mit abgegolten.	
7.2	Auslagenersatz für die Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung und Nutzung von nicht bei der Feuerwehr vorgehaltenem Gerät und Material erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Rechnungslegung.	
7.3	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.	